

DEPOT-/KONTOERÖFFNUNG – MINDERJÄHRIGE

Voraussetzungen für eine Depoteröffnung für Minderjährige

1. Eine Depoteröffnung ist nur für Minderjährige möglich, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
2. Depotinhaber kann nur das minderjährige Kind allein sein.
3. Plansummensparer für Minderjährige sind nicht möglich.
4. Veranlagungen für Minderjährige sind nur in mündelsichere Wertpapiere möglich.

1) Was ist zu beachten bei einer Depoteröffnung für Minderjährige

Feld 1: Depotinhaber ist ausschließlich der/die Minderjährige.

Feld 2: Zeichnungsberechtigter 1. gesetzlicher Vertreter: Verfügung einzeln samt Unterschrift.

Feld 3: Zeichnungsberechtigter 2. gesetzlicher Vertreter: Verfügung einzeln samt Unterschrift.

Eine Kopie des Sorgebeschlusses bei alleiniger gesetzlicher Vertretung muss beigelegt werden. Handelt es sich um ein uneheliches Kind und ist somit nur die Mutter alleinige gesetzliche Vertreterin, so ist dies auf dem Antrag zu vermerken.

Wichtige Beilagen!

- Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen sowie eine Ausweiskopie des Minderjährigen
- Legitimation des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- Kopie des Sorgebeschlusses bei alleiniger gesetzlicher Vertretung.
- „Beiblatt zum Konto- und Depoteröffnungsantrag für Minderjährige“ (download unter www.dieplattform.at).

2) Bei Veranlagung von Mündelgeld (= Geld, das dem Minderjährigen schon gehört)

Es darf nur in mündelsichere Wertpapiere investiert werden.

Soll in nicht mündelsichere Wertpapiere investiert werden, so ist zusätzlich ein Beschluss des Pflsgerichts beizulegen, aus welchem sich die Genehmigung dieser Veranlagung ergibt.

3) Mündige Minderjährige (= Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren), welche ein eigenes Einkommen (zB Lehrlingsentschädigung) beziehen:

Zusätzliche Wichtige Beilagen!

Nachweis des eigenen Einkommens (z.B. Lehrlingsentschädigungsnachweis)

Von der Capital Bank - GRAWE Gruppe AG werden nur Depot-/Kontoeröffnungsanträge angenommen, die den oben angeführten Bedingungen entsprechen.

Wichtige Info zur Auszahlung

Auszahlungen an das minderjährige Kind darf nur der gesetzliche Vertreter entgegennehmen.

Auszahlungen über EUR 10.000,-- bedürfen der gerichtlichen Genehmigung.

Sämtliche Auszahlungen sind nur zum Wohle des Minderjährigen möglich und dies muss am Auftrag formlos von den gesetzlichen Vertretern bestätigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter pool@dieplattform.at zur Verfügung.